

Erwachsene dürfen fotografiert und ihre Fotos veröffentlicht werden, wenn eine der beiden folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

FALLKONSTELLATION 1:

Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme und Veröffentlichung des Fotos und die Interessen des Fotografierten an der Nicht-Veröffentlichung überwiegen nicht (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Grundsätzlich hat ein Verein ein berechtigtes Interesse daran, Fotos zu veröffentlichen, um z.B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten oder über den Verein zu informieren. In der Regel ergeben sich daraus auch keine Beeinträchtigungen für den Betroffenen.

BEISPIELE:

Beispiele, in denen der Verein Fotos aufnehmen und veröffentlichen darf:

- Vereinsmitglied wird zum Schützenkönig gekrönt – hier überwiegen eindeutig die Interessen des Vereins an der Veröffentlichung eines Fotos seines Schützenkönigs.
- Fotos von Teilnehmern bei Wettkampf- und Sportveranstaltungen oder Trachtenumzügen

FALLKONSTELLATION 2:

Die fotografierte Person erteilt ihre **Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO**.

Beispiele, in denen der Verein nur bei Einwilligung aufnehmen und veröffentlichen darf:

- Aufnahmen erfolgen heimlich oder verdeckt
- Person wird in einer sie diskreditierenden Situation gezeigt

Für Fotos von Kindern gelten eigene Maßstäbe

Hinweis:

Soweit der Verein die Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit oder die Erstellung von Vereinschroniken benötigt, ist er von den oben genannten Anforderungen freigestellt und darf sie hierfür frei verwenden (siehe Art. 38 BayDSGD). Man spricht auch vom sog. Medienprivileg.

Praxistipp:

Holen Sie eine Einwilligung nur ein, wenn nicht die Aufnahme und Veröffentlichung eines Fotos aus anderen Gründen erlaubt ist. Wenn Sie einmal eine Einwilligung eingeholt haben und diese dann widerrufen wird, müssen Sie von der Veröffentlichung Abstand nehmen und die Aufnahme löschen. Sie können sich nachträglich nicht auf ein berechtigtes Interesse des Vereins an der Aufnahme und Veröffentlichung stützen.